



**Landkreis Osnabrück**  
**Gemeindebezirk Stadt Bersenbrück**  
**Gemarkung Stadt Bersenbrück**  
**Flur 1.6.7**      **Maßstab 1:1000**

Dem Planungsbüro Dr. Scholz zur Vervielfältigung unter den am 1.3.1976 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 2016/76

Ausgefertigt Osnabrück, den 1. März 1976  
 Katasteramt im Auftrage:  
*Körner*

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**  
 Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BaunVO), der Planzeichenverordnung sowie der Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmälern in Bebauungsplänen, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bersenbrück in seiner Sitzung am 24. Mai 1976 folgende aus nebenstehenden zeichnerischen textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

- §1  
 Die Garagen sind mind. 5.00 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt zu errichten.
- §2  
 Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb des überbaubaren Bereichs zulässig.
- §3  
 Die Hauptgebäude sind nur mit Sattel- oder Walmdächer zulässig.  
 Die Dachneigung an der Straße "Im Dom" muß zwischen 40 + 48°, "Im Dom II" 36-44° betragen.

Die Planlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.3.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 18. Mai 1976  
**KATASTERAMT**  
**Im Auftrage:**  
*Frey*

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!  
 Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.  
 Planungsinstitut Dr. H. Scholz  
 45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2

**FESTSETZUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - WR REINES WOHNGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - MI MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
  - II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
  - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
  - 0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - 90 BAUMASSENAHLE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
  - o OFFENE BAUWEISE
  - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
  - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
  - GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- VERKEHRSLÄCHEN**
  - STRASSENVERKEHRSLÄCHE / GEMEINDESTR.
  - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
  - FUSSWEG
  - SICHTWINKEL OBERHALB 0,80m HÖHE ÜBER STRASSENBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN**
  - VERSORGUNGSLÄCHE
  - TRAFOSTATION
  - 10 KV ERDKABEL
- GRÜNFLÄCHEN**
  - GRÜNFLÄCHE
  - SPIELPLATZ
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
  - FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
  - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
  - MIT GEH. FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
  - FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

STADT BERSENBRÜCK      KREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER STADT BERSENBRÜCK      HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.2.1976 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BERSENBRÜCK, DEN 12.2.1976

*P. J. J. J.*      *M. M. M. M.*  
 BÜRGERMEISTER      STADTDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 15.3.1976      PLANUNGsinstitut DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2

**PLANUNGsinstitut**  
 Dr. HARTMUT SCHOLZ  
 45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2      ORTSPLANER  
 Telefon (0541) 222 57

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 1.3. BIS 2.4.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BERSENBRÜCK, DEN 5.4.1976

*P. J. J. J.*      *M. M. M. M.*  
 BÜRGERMEISTER      STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 24.5.1976 DURCH DEN RAT DER STADT BERSENBRÜCK ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BERSENBRÜCK, DEN 25.5.1976

*P. J. J. J.*      *M. M. M. M.*  
 BÜRGERMEISTER      STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23. JUNI 1976 genehmigt worden.  
 Osnabrück, den 23. JUNI 1976

*S. S.*  
 VERORDNUNGSPRÄSIDENT

~~DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 10.7.1976 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 1.3. BIS 2.4.1976 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.~~

~~BERSENBRÜCK, DEN 10.7.1976~~

~~*P. J. J. J.*      *M. M. M. M.*  
 BÜRGERMEISTER      STADTDIREKTOR~~

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 31.7.1976  
 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.

BERSENBRÜCK, DEN 19

STADTDIREKTOR